Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

K u n d m a c h u n g

Betrifft: Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2026

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 05.02.2026

Das Protokoll vom 05.02.2026 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Kassaüberprüfung durch den Überprüfungsausschuss

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Überprüfungsausschusses einstimmig zu Kenntnis.

3. Voranschlag 2026 - Maßnahmenkatalog der BH Innsbruck

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis und stellt fest, dass die geforderten Maßnahmen bereits umgesetzt wurden bzw. sich in Umsetzung befinden.

4. Rechnungsabschluss 2025

Der Gemeinderat nimmt die Abweichungen über 20.000,00 EUR gegenüber dem Voranschlag einstimmig zur Kenntnis, erteilt dem Rechnungsleger einstimmig die Entlastung und genehmigt einstimmig den Rechnungsabschluss 2025.

5. Bahnhof Fritzens - Verordnung Halten und Parken verboten auf Gst. 1208/1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die dem Protokoll beiliegende Verordnung bzgl. „Halten und Parken verboten“ im Bereich des Grundstückes 1208/1, KG Fritzens (Bahnhof Fritzens-Wattens) laut Verordnungsplan der ÖBB, Plannummer BFFW-AF6-VP01SP-02-0022, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

5.1. Beschluss Kauf- und Abtretungsvertrag 217/1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kauf- bzw. Abtretungsvertrags zwischen Herrn Rigger, Herrn Waibl und dem Tiroler Bodenfonds insgesamt gutzuheißen, und als Besitzer des Öffentlichen Gutes zur Abtretung notwendiger, zukünftiger Verkehrsflächen zu unterfertigen.

Folgende Teilflächen sollen hierbei zum Waldpreis an das Öffentliche Gut - Gemeinde Fritzens in weiterer Folge übergehen:

- Teilfläche 4 im Ausmaß von 242 m² gemäß Teilungsplan GZ.023-25TPL-2 der GEOMETRIS KG
- Teilfläche 8 im Ausmaß von 953 m² gemäß Teilungsplan GZ.023-25TPL-2 der GEOMETRIS KG

Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

5.2. Beschluss - Änderung ÖROK 217/1

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens beschließt einstimmig gemäß §67 Abs.1 lit.c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 -TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer Arch. DI Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 03.02.2026 mit der Planungsnummer 309 ORK 01-2026 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Fritzens im Bereich des Grundstücks 217/1, KG 81004 Fritzens, durch 4 Wochen hindurch zur Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Fritzens vor:

Änderung des Raumordnungskonzeptes:

ca. 8379m² von forstwirtschaftlicher Freihalteflächen FF in bauliche Entwicklungsflächen z0/W16/D1
ca. 4989m² von forstwirtschaftlicher Freihalteflächen FF in bauliche Entwicklungsflächen z0/W17/D1
ca. 627m² Flächenarrondierung zu W02 (Arr. für Gst. 217/2) von forstwirtschaftlicher Freihalteflächen FF in bauliche Entwicklungsflächen z01/W02/D1
Erforderlicher Aus-/Neubau Verkehrsflächen - Unterer Seitweg (ca. 1195m²) und Oberer Seitweg
Verlegung der Siedlungsgrenze

Z0/W16/D1	mittelfristige Siedlungserweiterungsfläche Dieses künftige Wohngebiet befindet sich östlich im Anschluss an das Siedlungsgebiet unterer Seitweg. Es wurde eine privatrechtliche (Vor-)Vereinbarung abgeschlossen (ca. 80% der Fläche für den Tiroler Bodenfond, Abtretung der Verkehrsfläche an die Gemeinde) Eine planungs- und baubegleitende geologisch-geotechnische Bearbeitung ist erforderlich. Vor einer Umwidmung ist die Möglichkeit der Umsetzung des Erschließungskonzeptes sicherzustellen und durch eine Bebauungsstudie/Teilungsentwurf eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende grundsparende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen. Umwidmungen erfolgen nur bei nachgewiesenem (Eigen-)Bedarf. Vertragsraumordnung wird angestrebt. Auf Grundlage der gemessenen Schallimmissionen wird empfohlen für den östlichen Teilbereich (angrenzend Thierburgweg) im Widmungsverfahren folgende erforderlichen Maßnahmen ergänzend zur Widmung als Bauland textlich festzulegen: Für Schlafräume an schallzugewandten Fassaden ist eine kontrollierte Wohnraumlüftung vorzusehen.
Z0/W17/D1	Längerfristige Siedlungserweiterungsfläche Dieses künftige Wohngebiet befindet sich östlich im Anschluss an das Siedlungsgebiet südlich des oberen Seitwegs.

Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

	Es wurde eine privatrechtliche (Vor-)Vereinbarung mit der Gemeinde Fritzens abgeschlossen.(ca. 80% der Flächen für den Tiroler Bodenfond) Eine planungs- und baubegleitende geologisch-geotechnische Bearbeitung ist erforderlich. Vor bzw. im Zuge einer Umwidmung ist der obere Seitweg auszubauen, die Möglichkeit der Umsetzung des Erschließungskonzeptes und durch eine Bebauungsstudie/Teilungsentwurf eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende grundsparende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherzustellen. Umwidmungen erfolgen nur bei nachgewiesenem (Eigen-)Bedarf. Vertragsraumordnung wird angestrebt. Auf Grundlage der gemessenen Schallimmissionen wird empfohlen für den östlichen Teilbereich im Widmungsverfahren folgende erforderlichen Maßnahmen ergänzend zur Widmung als Bauland textlich festzulegen: Für Schlafräume an schallzugewandten Fassaden ist eine kontrollierte Wohnraumlüftung vorzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß §67 Abs.1 lit.c TROG 2022 der Beschluss über die dem des Entwurfs entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Fritzens gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 27.03.2026
Abgenommen am: 13.04.2026

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Dieses Dokument wurde von Markus Freimüller elektronisch gefertigt und amtssigniert
Datum 27.03.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fritzens.tirol.gv.at/amtssignatur